

## Schutzkonzept COVID-19

Gemäss Verband der medizinischen Masseur Schweiz vdms-asm

Die vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen der Massnahmen im Hinblick auf die gesunkenen COVID-19 Fallzahlen haben Auswirkung auf das bestehende Schutzkonzept.

Die konkrete Umsetzung kann durch die Kantone kontrolliert werden. Als Branchenverband der Medizinischen Masseur EFA geben wir Ihnen folgendes Schutzkonzept vor.

Gültiges Schutzkonzept Med. Masseur EFA

Der vdms-asm als Verband der medizinischen Masseur Schweiz setzt für die Mitglieder mit dem folgenden Schutzkonzept ihre Verpflichtung nach Artikel 6 des Arbeitsgesetzes, alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ergreifen, als Richtlinie um. Dieses Schutzkonzept erweitert die bestehenden vdms-asm Qualitätskriterien in der Berufsausübung.

Das Schutzkonzept erfüllt die Voraussetzungen über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) mit laufenden Aktualisierungen.

Die Medizinischen Masseur EFA gelten in der Schweiz nach gültiger GDK-Verordnung als Gesundheitsfachperson, wenn auch noch nicht in allen Kantonen umgesetzt. Der vdms-asm mit seinen Mitgliedern beachtet die besonderen Gesundheitsmassnahmen des BAG und des SECO, um die Übertragungswahrscheinlichkeit des Virus auf ein Minimum zu reduzieren.

Aus den genannten Gründen werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Vorschriften des BAG über die Hygiene und die soziale Distanz sind ausserhalb der eigentlichen Therapie jederzeit einzuhalten.
- Die offiziellen BAG-Flyer werden an den Eingängen, den Warteräumen sowie in regelmässigen Abständen in der Praxis gut sichtbar aufgehangen.
- Patienten werden mit Terminbuchung telefonisch oder per E-Mail über die Schutzmassnahmen informiert. Auf der Website der Praxis sollten Dritte informiert werden, dass ein Schutzkonzept besteht.
- Patienten werden bei Terminbuchungen oder Eintritt in die Praxisräumlichkeiten aufgefordert mit Fieber- und/oder Hust-Symptomen oder generell einen Verdacht auf Infektionskrankheit die Praxis nicht zu betreten und zu Hause zu bleiben respektive sich an einen Arzt zu wenden.
- Bevor die Patienten in die Praxis eintreten, haben sie die Schutzmaske aufzusetzen.
- Patienten erhalten beim Eintritt in die Praxis die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände. Neben geeigneten Desinfektionsspender soll eine Anleitung zur korrekten Händedesinfektion sichtbar sein.
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine generelle Maskenpflicht. Dies gilt insbesondere für den Empfangs-, Warte und Verkaufsbereich. Die Maskenpflicht entfällt nur dann, wenn der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann.
- Für Praxismitarbeiter gilt die generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenbereichen. Ansonsten gibt es im Arbeitsbereich keine generelle Maskenpflicht mehr Bsp. während der Bürotätigkeit. Der Arbeitgeber hat weiterhin die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen.

- In der Behandlung selbst kann die soziale Distanz wegen personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt nicht eingehalten werden, daher müssen Patient und Therapeut eine Maske tragen.
- Weil die soziale Distanz in der Therapie nicht eingehalten werden kann, soll der Therapeut vor und nach dem Therapie-Kontakt die Hände desinfizieren. Auch soll der Patient bei Austritt aus dem Behandlungszimmer die Hände desinfizieren.
- Therapeuten und Mitarbeiter waschen ihre Hände mit Wasser und Seife und/oder desinfizieren diese regelmässig mithilfe der zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel. Die Mitarbeiter werden regelmässig aufgefordert, sich die Hände zu waschen.
- Generell muss in der Arbeitsplanung zwischen den einzelnen Patienten genügend Zeit eingerechnet werden, damit die zwingenden Desinfektionen der Arbeitsflächen (u.a. Liege, Geräte/Apparate) sowie der Infrastruktur (u.a. Türklinke, Patientensessel, Sanitäre Anlagen) möglich sind. Nach jeder Behandlung soll das Behandlungszimmer gut durchlüftet werden.
- Die Praxis stellt für eine allenfalls notwendige Rückverfolgung eine lückenlose Dokumentation der Räume und Therapeuten sicher (wer hat wann und in welchem Praxiszimmer therapiert). Die Praxis stellt so die möglichen Daten bei einem Contact Tracing sicher.
- Einwegtücher und Einwegmasken müssen zwingend sicher in geschlossenen Abfallbehälter entsorgt werden und Mehrfachmasken nach Angaben des Herstellers gereinigt werden.
- Praxismitarbeiter, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, zu Hause zu bleiben.
- Alle Praxis-Mitarbeiter nehmen auf Mitmenschen Rücksicht und unterstützen die Umsetzung des Schutzkonzeptes.
- Die Medizinischen Masseur überprüfen die Einhaltung der getroffenen Massnahmen in der eigenen Praxis regelmässig und setzen diese Schutzmassnahmen und generellen Qualitätsvorgaben um.

Sollten vom SECO oder dem BAG andere oder ergänzende Vorgaben in der Berufsausübung des Medizinischen Masseurs EFA kommuniziert werden, wird die Version (006 vom 28.06.2021) angepasst.